



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn  
Gerhard Schild  
Jippensgorn 2  
30938 Burgwedel

[gerhard-schild@t-online.de](mailto:gerhard-schild@t-online.de)

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Baack  
REFERAT R A 2  
TEL (030) 18 580 - 0  
FAX (030) 18 580 - 9525  
E-MAIL [poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)  
AKTENZEICHEN R A 2 - 3700 II - R1 198/2014

DATUM Berlin, 24. Juni 2014

Sehr geehrter Herr Schild,

für Ihr Schreiben vom 10. Juni 2014 bezüglich der Wertgrenze bei Nichtzulassungsbeschwerden gemäß § 26 Nr. 8 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (EGZPO) danke ich sehr herzlich.

Hierzu kann ich Folgendes mitteilen:

Die Wertgrenze des § 26 Nr. 8 EGZPO ist durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 erstmalig eingefügt worden. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es hierzu:

*„Nummer 8 macht die Zulässigkeit der Beschwerde zum Bundesgerichtshof gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht für eine Übergangszeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes davon abhängig, dass der Beschwerdewert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde zwanzigtausend Euro übersteigt. Diese vorübergehende Beschränkung der Nichtzulassungsbeschwerde trägt dem Umstand Rechnung, dass derzeit nicht sicher vorhersehbar ist, in welchem Umfang von der Nichtzulassungsbeschwerde Gebrauch gemacht werden wird. Einer möglichen Überlastung des Bundesgerichtshof wird insoweit vorgebeugt.“*

Die zunächst auf fünf Jahre angelegte Befristung wurde sodann durch Artikel 9 Nummer 1 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz vom 22. Dezember 2006 um fünf Jahre verlängert. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es hierzu:

*„Die Übergangsregelung zur ZPO-Reform in § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO sieht vor, dass die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 544 ZPO bis zum 31. Dezember 2006 nur bei Beschwerdewerten von mehr als 20 000 Euro eröffnet ist. Die Regelung hat sich bewährt: Die Statistik des Bundesgerichtshofs für das Jahr 2005 belegt, dass dessen Gesamtbelastung inzwischen auf ein erträgliches Maß gesunken ist. Die Belastung des Bundesgerichtshofs hatte im Jahr 2002 mit 4.595 neu eingegangenen Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden ihren Höhepunkt erreicht. In den nachfolgenden Jahren sank die Anzahl der eingegangenen Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden kontinuierlich, bis sie im Jahr 2005 mit 3.233 Neueingängen deutlich unter der Belastungsspitze des Jahres 2002 lag und auch die Eingangszahlen vor Inkrafttreten der ZPO-Reform unterschritt. Bei zusätzlicher Berücksichtigung der Rechtsbeschwerden und ähnlicher Verfahren erhöht sich die Zahl der Neueingänge des Jahres 2005 allerdings auf 4.702. Dabei fällt zusätzlich ins Gewicht, dass Rechtsbeschwerden häufig einen beträchtlichen Arbeitsaufwand verursachen, der demjenigen von Nichtzulassungsbeschwerden nicht nachsteht, sondern ihn oft genug sogar deutlich übersteigt. Die Belastungssituation des Bundesgerichtshofs ist danach zwar immer noch angespannt, hält sich aber in erträglichen Grenzen, was vor allem der Übergangsregelung in § 26 Nr. 8 EGZPO zu verdanken ist. Dies verdeutlicht bereits der Blick auf den durchschnittlichen Streitwert der landgerichtlichen Berufungsverfahren, der im Jahr 2003 bei (nur) 3.441 Euro lag. Von der Gesamtzahl der durch streitiges Urteil erledigten Berufungen (29 339) waren 2.092 infolge Zulassung mit der Revision anfechtbar. Der ganz überwiegende Anteil der verbleibenden 27.247 landgerichtlichen Berufungsurteile kam wegen Nichterreichens des Beschwerdewerts von vornherein nicht für eine Nichtzulassungsbeschwerde in Betracht. Bei den Berufungsverfahren vor den Oberlandesgerichten erreichen wegen der deutlich höheren Streitwerte zwar wesentlich mehr Urteile den Beschwerdewert von 20.000 Euro. Jedoch sind auch hier infolge der Wertgrenze des § 26 Nr. 8 EGZPO ungefähr die Hälfte aller 20 577 streitigen Urteile (2003) von der Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen. Insgesamt kann deshalb davon ausgegangen werden, dass es ohne die Beschränkung nach § 26 Nr. 8 EGZPO zu einer deutlich höheren Belastung des Bundesgerichtshofs gekommen wäre. Unter Berücksichtigung der zurzeit noch angespannten Belastungssituation bei dem Bundesgerichtshof einerseits und der dargestellten hypothetischen Entwicklung ohne die Übergangsregelung in § 26 Nr. 8 EGZPO andererseits erscheint deren Wegfall zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vertretbar. Vielmehr sollte die Entwicklung für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren beobachtet werden.“*

Eine weitere Verlängerung der Befristung erfolgte durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es hierzu:

*„Gemäß § 26 Nummer 8 Satz 1 ist die Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH nach § 544 ZPO nur bei Beschwerdewerten von mehr als 20 000 Euro eröffnet. Diese Regelung hat sich bewährt. Die Belastung der Zivilsenate des BGH mit Nichtzulassungsbeschwerden hat sich seit dem Jahre 2005 auf einem unbedenklichen Niveau stabilisiert. Mit der vorliegenden Änderung wird die Geltung der Streitwertgrenze um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.“*

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz prüft derzeit, ob die Belastungssituation des Bundesgerichtshofs eine Verlängerung der Wertgrenze erforderlich macht oder nicht. Da die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, bitte ich um Ihr Verständnis, derzeit keine weiteren Einzelheiten mitteilen zu können.

Ich hoffe, Ihre Fragen mit diesen Ausführungen beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Baack

Beglaubigt

*Mauer*  
Tarifbeschäftigte

